

BGer 8C_258/2018 vom 17. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_258_2018

FR: TF 8C_258/2018 du 17 avril 2018

IT: TF 8C_258/2018 del 17 aprile 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_258/2018

Urteil vom 17. April 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiberin Berger Götz.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Gemeinde Ottenbach, vertreten durch den Gemeinderat, 8913 Ottenbach,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich

vom 20. Februar 2018 (VB.2018.00028).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 22. März 2018 (Poststempel) gegen die Nichteintretensverfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 20. Februar 2018,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 23. März 2018 an A. _____, worin er auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden, namentlich bei Anfechtung eines Nichteintretensentscheids, hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass bei Beschwerden, die sich - wie vorliegend - gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten, anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (Art. 42 Abs. 2 BGG; BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 134 II 244 E. 2.2 S. 246 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287),

dass dies bei der Anfechtung eines Nichteintretensentscheids unter anderem ein konkretes Auseinandersetzen mit den von der Vorinstanz angeführten Nichteintretensgründen voraussetzt,

dass folglich eine Beschwerdeschrift, welche sich lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgültige Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335),

dass der Beschwerdeführer seine Eingabe trotz entsprechendem Informationsschreiben des Bundesgerichts vom 23. März 2018 nicht innert der damals noch laufenden Beschwerdefrist verbessert hat und die Beschwerdeschrift den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht zu genügen vermag, da darin mit keinem Wort dargelegt wird, inwiefern das vorinstanzliche Nichteintreten (wegen nicht rechtsgenügender bzw. nicht verbesserter Beschwerdeschrift) in verfassungswidriger Weise erfolgt sein soll,

dass der Beschwerdeführer, soweit er sich nicht mit dem materiellen Streit befasst, lediglich behauptet, die Verfügung des kantonalen Gerichts sei nicht korrekt, weil er "alle Briefe abgeholt" habe, und darauf hinweist, dass "alle" über seine Ferienabwesenheit vom 4. Januar bis 5. Februar 2018 informiert gewesen seien, was zur Begründung keinesfalls ausreicht,

dass auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, dem Bezirksrat C._____ und dem Regierungsrat des Kantons X._____ schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 17. April 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.